



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 17. Juni 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02), der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) und der Energieverordnung (EnV, SR 730.01): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- **Zur Energieeffizienzverordnung (EnEV):** Die SP begrüsst die Revision der Auto-Energieetikette sehr. Durch das Beheben von bestehenden Mängeln der Energieetikette wird die Glaubwürdigkeit ebendieser gestärkt. Der Automarkt entwickelt sich aus Klima- und Umweltgründen aktuell in die falsche Richtung. Der durchschnittliche CO₂-Ausstoss steigt seit mehreren Jahren – die Zielvorgaben zum CO₂-Ausstoss von Neuwagen werden klar verfehlt. Es werden immer noch grosse, ineffiziente Autos verkauft, statt vermehrt auf effiziente und kleinere Modelle zu setzen. Indem sie Konsument*innen auf die Energieeffizienz der Automodelle aufmerksam macht, kann die Energieetikette einen Beitrag zur dringend nötigen Trendwende leisten.
- Als zentral erachten wir die verbesserte und vereinfachte Bestimmung der Energieeffizienzklasse: Ab 2020 soll die Effizienzklasse in gut nachvollziehbarer Art und Weise auf dem Energieverbrauch in Liter pro Kilometer basieren (Primärenergie-Benzinäquivalent). Neu wird die Energieetikette unverfälscht und nachvollziehbar zeigen, welches die energieeffizientesten Fahrzeuge sind. Der falsche Anreiz für schwere Autos fällt weg.
- Die Einführung von Vorschriften für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern begrüssen wir ebenfalls.
- **Zur Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV):** Gemäss der Staatsrechnung 2018 wurde im Jahr 2018 im Fondskapital im Netzzuschlagsfonds ein Überschuss von 347 Mio. CHF erreicht. Dieser Überschuss ist ein Indiz, dass derzeit ausreichend Mittel bereit stehen, um die Warteliste von Gesuchen für Einmalvergütung zusammen mit den ordentlichen Vergaben für Einmalvergütung vollständig in einem einzigen Jahr abzubauen. Anzustreben ist im optimalen Fall ein vollständiger Abbau der Wartelisten im Jahr 2020. Dabei sollen maximale Wartefristen von drei Monaten für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) eingehalten werden – solange die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die Ausgaben übersteigen. Die Zuwendungen aus dem Netzzuschlagsfonds an die Einmalvergütungen sollten entsprechend einmalig erhöht werden, zumindest für die spezifisch kostengünstigsten Technologien, zu denen und bestehende Wasserkraftwerke inzwischen gehören.

- Bezüglich der Stromproduktion im Winterhalbjahr schlägt das BFE die Erhöhung der Leistungen an die Wasserkraft vor. Die Thematik des „Winterstrom“ sollte unseres Erachtens aber technologieneutral angegangen werden und die im revidierten StromVG vorgesehene Speicherreserve berücksichtigen. PV kann im Winterhalbjahr an geeigneten Standorten eine erhebliche Stromproduktion liefern und dieselben Zwecke erfüllen, wie die Erweiterung von Speicherseen. Durch eine Ergänzung des bestehenden Instrumentariums kann eine grosse Menge an Winterstrom aus PV ermöglicht werden. Deshalb sollten an geeigneten Standorten auch Erleichterungen bei den erstmaligen Netzanschlusskosten ins Auge gefasst werden (Erweiterung StromVV Artikel 15 Abs. 2 Bst. b. und Artikel 22 Abs. 2 zwecks Deckung der Anschlusskosten peripherer Anlagen durch Swissgrid).

Die SP befürwortet die Änderungen betreffend die Energieetikette für Autos in der Energieeffizienzverordnung EnEV. Da wir einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik (PV) für dringend und auch für möglich halten, lehnen wir die in der Energieförderungsverordnung EnFV vorgesehene Absenkung der Einmalvergütungssätze für kleine Anlagen ab. Zudem schlagen wir zur zusätzlichen Förderung von Winterstrom einen technologieneutralen Ansatz vor: Neben der Wasserkraft soll auch die Stromerzeugung aus PV und weiteren Speichersystemen (u.a. Speicherreserve) berücksichtigt werden. Mit den Änderungen in der Energieverordnung EnV sind wir grundsätzlich einverstanden, schlagen aber eine Ergänzung vor, die Anreize zum vermehrten Einsatz von bifacialen Modulen schaffen soll.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Visuelle und inhaltliche Anpassungen der Energieetikette

- Die 2012 eingeführte Energieetikette wird durch die Weiterentwicklung der Darstellung verständlicher und übersichtlicher. Folgende Elemente werden angepasst: Integration des Schweizerkreuzes, Streichung von Textbausteinen und technischen Informationen (Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoff- und/oder Strombereitstellung), Anpassung der visuellen Darstellung und Integration des QR-Codes (Verlinkung zum Online-Verbrauchskatalogs). Die CO₂-Emissionen aus dem Fahrbetrieb werden weiterhin informativ und präsent auf der Energieetikette abgebildet. Bei der Darstellung der CO₂-Emissionen wird neu anstelle des Durchschnittswerts der Zielwert von 95 g/km integriert und der Balken gegen oben mit „>250 g/km“ begrenzt.
- **Die SP ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Jedoch möchten wir Folgendes dazu anmerken: Der Energieverbrauch ist auf der Energieetikette nicht aufgeführt. Da die Einteilung in die Energieeffizienzklassen auf ebendiesem Energieverbrauch basiert (Primärenergie-Benzinäquivalent), sollte dieser Wert trotzdem noch öffentlich zugänglich sein. Denn der Wert dient der Nachvollziehbarkeit der Einteilung in die Energieeffizienzklassen. Zudem können auch Unterschiede zwischen Modellen innerhalb der Klassen eruiert werden. Der Energieverbrauch von Personenwagen, auf dem die Einteilung in die Energieeffizienzklassen basiert, soll folglich durch das BFE in den unter Art. 11 Abs. 3 genannten Datenbanken und Listen veröffentlicht werden.**

Änderung der Berechnungsmethodik zur Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

- Zur Berechnung wurde bisher zusätzlich zum Primärenergie-Benzinäquivalent das maximale Leergewicht mit einer Gewichtung von 30 % berücksichtigt. Letzteres soll nun wegfallen und der Fokus neu einzig auf die Primärenergie-Benzinäquivalente gelegt werden. Durch den Einbezug der Primärenergie wird sichergestellt, dass auch die nötige Energie zur Bereitstellung des Treibstoffs/Stroms in die Berechnung einfließt und nicht nur der Verbrauch im Fahrbetrieb abgebildet wird. Da für die Bestimmung der Energieeffizienz-Kategorien das Leergewicht nicht mehr berücksichtigt wird, bedarf es keiner Bewertungszahl mehr. Deshalb wird in Art. 12 Abs. 1 Bst. d aufgehoben. Zudem wird die Definition der erstmals immatrikulierten Personenwagen vom Anhang 4.1 in Art. 12 verschoben, da diese Definition für die Festlegung des Durchschnitts der CO₂-Emissionen durch das UVEK verwendet wird.

- Die SP begrüsst die neue Bestimmung der Energieeffizienzkategorien. Die Bewertungszahl ist durch die Vereinfachung der Energieeffizienz-Berechnung nicht mehr nötig, wodurch auch Buchstabe d unserer Meinung nach aufgehoben werden kann.

Anpassungen der Kennzeichnungspflicht in der Werbung

- Die bisher sehr umfassenden Vorschriften in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht in der Werbung sollen reduziert werden auf den Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und die Energieeffizienz-Kategorie (Anhang 4.1, Ziff. 5). Die zusätzliche grafische Darstellung der Energieeffizienz-Kategorie mit der Pfeil-Skala soll die Sichtbarkeit in der Werbung erhöhen.
- Die SP begrüsst die Präzisierungen zur Darstellung der Energieetikette in der Werbung, die Ausdehnung der Vorschriften für Werbung auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sowie die grafische und farbige Darstellung der Energieeffizienzklasse in der Werbung für Personenwagen. Da beim Fahrzeug-Kaufentscheid die Energieeffizienzklasse zukünftig eine grössere Rolle spielen soll als heute, ist es wichtig, dass diese Angabe auch in der Werbung gut sichtbar ist – was mit einer grafischen Darstellung der Energieeffizienzklasse erreicht wird. Der Verzicht auf die sehr technische Angabe von Benzinäquivalent und CO₂-Emissionen der Treibstoffbereitstellung unterstützen wir ebenfalls (siehe aber hinsichtlich der Transparenz bezüglich Primärenergie-Benzinäquivalenten oben).

Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

- Parallel zu den im 2020 in Kraft tretenden CO₂-Emissionsvorschriften sollen mit der vorliegenden Revision neben Personenwagen auch Vorgaben für die Kennzeichnung von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gemacht werden (Art. 10). Die Angaben zum Verbrauch und den CO₂-Emissionen stehen dabei im Vordergrund. Aufgrund des vielfältigen Modellangebots und der unterschiedlichen Verwendungszwecke wird aber auf die Einführung einer Energieetikette für diese Fahrzeugtypen verzichtet.
- Die SP begrüsst es, dass neu auch Vorgaben für die Angabe von Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gelten sollen. Damit vermehrt verbrauchs- und emissionsarme Modelle verkauft werden können, müssen diese Angaben für potenzielle Käufer*innen bei allen Modellen einfach ersichtlich sein.

Überarbeitung von Anhang 4.1

- Der Anhang 4.1 wurde komplett überarbeitet. Die Struktur wurde so umgestellt, dass zunächst die Themen Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien geregelt werden. Erst danach folgen die konkreten Kennzeichnungsvorschriften in den verschiedenen „Anwendungsgebieten“.
- Die mit der Anpassung einzelner Bestimmungen verbundene Überarbeitung von Anhang 4.1 befürwortet die SP. Der neue Aufbau ist nun besser nachvollziehbar.

Anpassung des biogenen Anteils beim Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas

- Seit 2011 wird bei der Energieetikette und den CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen ein Anteil von 10 % Biogas am gasförmigen Treibstoff anerkannt. Da der Anteil von Biogas seit 2011 gemäss Studien jeweils über 20 % lag, soll der anerkannte Anteil ebenfalls erhöht und die rechtliche Grundlage angepasst werden (Art. 12a Abs. 2). Der Anteil Biogas soll regelmässig überprüft und dem Bundesrat gegebenenfalls eine Anpassung beantragt werden. Zudem soll neu nur noch bei Fahrzeugen, die mit dem Treibstoffgemisch Erdgas und Biogas betrieben werden können, eine Unterscheidung zwischen klimarelevanten und nicht klimarelevanten CO₂-Emissionen gemacht werden (und nicht wie bisher auch bei Fahrzeugen, die ausschliesslich mit dem Treibstoffgemisch E85 betrieben wurden, da diese mangels Immatrikulationen keine Marktrelevanz mehr haben) (Art. 12a Abs.1; Anhang 4.1, Ziff. 2). Mit der neuen Festsetzung des biogenen Anteils auf Stufe Bundesratsverordnung wird neu in Art. 26 Abs. 2 der CO₂-Verordnung (SR 641.711) explizit auf Artikel 12a Absatz 2 EnEV verwiesen.
- Wir begrüssen die Festlegung des als biogen anerkannten Anteils des Treibstoffgemischs Erdgas und Biogas auf 20%. Wir würden es aber begrüssen, wenn das UVEK eine jährliche Überprüfung dieses Wertes vornimmt und den Wert entsprechend dem effektiven Anteil an Biogas im Erdgas-Biogas-Gemisch festlegt.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Stärkung der Winterproduktion durch Änderungen bei den Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen

- Anlagen, die ihre Speicherkapazität ausbauen, sollen einen höheren, maximalen Investitionsbeitrag erhalten können. Zudem sollen solche Speicherkraftwerke bei knappen Mitteln gegenüber Laufwasserkraftwerken bevorzugt berücksichtigt werden. Durch diese stärkere Förderung von Speicherkraftwerken soll eine Verlagerung der Stromproduktion aus Wasserkraft vom Sommer- ins Winterhalbjahr vorangetrieben werden.
Konkret können Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die baulichen Massnahmen umsetzen, die zu einer Erhöhung der speicherbaren Energiemenge von mindestens 10 GWh führen, gegenüber dem bisherigen Maximum von 35 %, einen Maximalbeitrag von 40 % der anrechenbaren Investitionskosten erhalten (Art. 48 Abs. 3 Bst. c (neu)).
Zudem wird bei der Berechnung der Fördereffizienz, die durch eine bauliche Massnahme erzielte zusätzliche, speicherbare Energiemenge zur Mehrproduktion hinzugezählt. Damit können Speicherkraftwerke eine bessere Fördereffizienz als bisher ausweisen, da die zusätzliche Speichermenge mitberücksichtigt wird (Art. 52 Abs. 1).
- **Die SP begrüsst aus Gründen der erwünschten Erhöhung der Speicherkapazität in Wasserkraftwerken grundsätzlich die Erhöhung des Maximalbeitrags von 35 auf 40 % der anrechenbaren Investitionskosten. Trotzdem sollte unseres Erachtens eine technologieneutrale Lösung angestrebt werden, welche neben der Wasserkraft auch die Stromerzeugung aus PV und weitere Speichersysteme berücksichtigt. So sollte auch die im revidierten StromVG vorgesehene Speicherreserve miteinbezogen werden. Damit verbunden begrüssen wir auch die Änderung in Art. 52 Abs. a, möchten aber auch hier darauf hinweisen, dass auch PV-Anlagen eine Regelung erhalten sollten, welche die Systemdienlichkeit von Speichern belohnt. Denn unseres Erachtens ist die Produktion mit PV und Wind (insbesondere für Winterstrom) im gleichen Masse zu fördern wie neue Speicherkraftwerke. Des Weiteren sollen auch andere Speichertechnologien (z.B. Power-to-Gas) gleichwertig wie die Wasserkraftwerke gefördert werden. Damit verbunden müssten entsprechende Anpassungen der Fördersätze der Einmalvergütung und des EVS für Photovoltaik und Wind vorgenommen werden.**

Präzisierung der Berechnung der Vergütungssätze für Wasserkraft- und Biomasseanlagen bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen

- Die Formel zur Berechnung des Vergütungssatzes bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen wird präzisiert. Damit soll verhindert werden, dass bei mehrmaligen nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen von Wasserkraft- und Biomasseanlagen, die sich im Einspeisevergütungssystem (KEV) befinden, der Vergütungssatz wieder ansteigen kann (anstatt weiter zu sinken). Dies führt zu einer Präzisierung der von der Übergangsbestimmung betroffenen Anlagen (Art. 106 Abs. 2): Die Präzisierung der Formel in Ziff. 3 (Anhang 1.1) bzw. Ziff. 5 (Anhang 1.5) legt fest, dass für die Berechnung des Vergütungssatzes nach einer Erweiterung oder Erneuerung die ursprüngliche Leistung massgebend ist. Wurde bereits vor dem 1. Januar 2018 (Ausnahme nach Art. 106) erweitert oder erneuert, so ist die Leistung der letzten Erweiterung oder Erneuerung vor diesem Datum massgebend. Das gleiche gilt auch für die Bestimmung der Nettoproduktion.
- **Die SP begrüsst diese Änderungen in Art. 106 Abs. 2 und den damit verbundenen Präzisierungen in den Anhängen 1.1 (Ziff. 3) und 1.5 (Ziff. 5).**

Senkung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

- Mit der vorliegenden Revision werden die KEV-Vergütungssätze und die Einmalvergütungsbeiträge bei der Photovoltaik (PV) und angepasst:
 - Der Vergütungssatz für die **Einspeisevergütung für PV-Anlagen** wird ab dem 1.4.2020 auf 9 Rp./kWh gesenkt (Absenkung um 10%, da man annimmt, dass die Investitions-

kosten ab dem 1.4.2020 mit 1000 Fr./kW um 100 Franken tiefer liegen werden als heute) (Anhang 1.2).

- Bei der **Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen werden die Leistungsbeiträge bis 30 kW** von 340 auf 300 Fr. gesenkt (Anhang 2.1, Ziff. 2.3). Mit der Absenkung der Vergütung für die kleinste Leistungsklasse soll der Zubau der grösseren Anlagen gestützt werden (Leistungsbeiträge ab 30 kW werden nicht abgesenkt). Für den Fall, dass während der Vernehmlassung der EnFV Kostensenkungen bei gewissen Anlagengrössen zu beobachten sind, behält sich das BFE eine weitergehende Absenkung der Einmalvergütungen vor. Die Einführung einer „flat rate“ des Leistungsbeitrags von 300 Fr. führt zu einer Vereinfachung des Fördersystems sowie einer vermehrten Konkurrenz zwischen den Anlagengrössen, so dass der Förderbeitrag bei der Wahl der Anlagengrösse gegenüber anderen Faktoren (z.B. dem Eigenverbrauchsgrad) eine geringere Rolle spielt.
- Die **Einmalvergütungen für integrierte Anlagen** werden ab dem 1.4.2020 ebenfalls angepasst. Sowohl der Grundbeitrag als auch der Leistungsbeitrag bis 30 kW wird abgesenkt (Anhang 2.1, Ziff. 2.1).
- **Die SP erachtet die in Anhang 1.2 vorgesehene Absenkung des Vergütungssatzes für die Einspeisevergütung für PV-Anlagen von 10 auf 9 Rp/kWh als zu hoch. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung des EVS-Satzes für PV-Anlagen von 10 Rp/kWh. Damit bleibt die Installation von PV-Anlagen attraktiv.**
- **Auch die Senkung der Leistungsbeiträge bis 30 kW bei Einmalvergütungen für angebaute und freistehende Anlagen von 340 auf 300 Fr. lehnen wir ab (Anhang 2.1, Ziff. 2.3). Die Anpassung und Senkung der Einmalvergütungen für integrierte Anlagen – sowohl der Grundbeitrag als auch der Leistungsbeitrag bis 30 kW – ab dem 1.4.2020 lehnt die SP ebenso ab (Anhang 2.1, Ziff. 2.1). Denn die postulierten Kostensenkungen bei PV-Anlagen sind unseres Erachtens zu wenig belegt und stehen im Widerspruch zu den Beobachtungen in der Praxis (die Modulpreise sind aufgrund der gestiegenen weltweiten Nachfrage wieder leicht am Steigen und die Kosten für die Bürokratie durch zusätzliche Kontrollen und zusätzlich einzureichende Dokumente ist weiterhin sehr hoch). Durch eine weitere Absenkung der Einmalvergütung würden immer mehr Dachflächen für kleine Solarstromanlagen im bebauten Raum nicht mehr wirtschaftlich. Solange die bürokratischen Hürden nicht massgeblich abgebaut werden, sollen die Einmalvergütungen nicht abgesenkt werden.**

Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung bei Geothermieprojekten

- Die Fristen für das Einreichen von Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen von Wind- und Wasserkraftprojekten wurden im Rahmen der letzten Revision der EnFV verlängert (Anhänge 1.1 und 1.3), weil die Fristen oft nicht eingehalten werden konnten. Dies wird voraussichtlich auch bei den Geothermieprojekten der Fall sein, weshalb mit der vorliegenden Revision auch die Fristen für die Geothermieprojekte verlängert werden (Verdoppelung der Fristen fürs Einreichen der Projektfortschrittsmeldung und der Inbetriebnahmemeldung, Anhang 1.4). Diese neuen Fristen haben keinen Einfluss auf den Zeitplan zur schrittweisen Reduktion des Netzzuschlags ab 2030.
- **Die in Anhang 1.4 vorgeschlagene Verlängerung der Frist für Geothermie-Projekte lehnen wir ab. Denn diese würde dazu führen, dass Mittel gebunden werden, deren Einsatz zu einem späteren Zeitpunkt mit grossen Unsicherheiten verbunden ist. Zudem würden diese für die zeitnahe Realisierung von baureifen PV-Anlagen fehlen.**

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Energieverordnung (EnV)

Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique

- Seit Funktionsaufnahme des Guichet Unique Windenergie (28.6.2018) hat sich gezeigt, dass die Frist zum Einreichen der Stellungnahmen und Bewilligungen seitens der zuständigen Bundesstellen von zwei Monaten teilweise zu kurz bemessen ist. Dies insbesondere, wenn eine grosse Anzahl von zu bearbeitenden windenergiespezifischen Anfragen anfällt. Mit der Möglichkeit, die Frist in Ausnahmefällen um zwei Monate auf maximal vier Monate zu verlängern, kann das für die Koordination zuständige BFE die Komplexität gewisser Abklärungen besser zu berücksichtigen (Art. 7 Abs. 2)
- **Die SP begrüsst die Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique.**

Präzisierungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

- Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) besteht bei der Regelung zur Höhe der Kosten, die in Rechnung gestellt werden dürfen, Präzisierungsbedarf: Es wird klargestellt, dass für die Bestimmung der Obergrenze der internen Kosten, die in Rechnung gestellt werden dürfen, die Kosten für das externe Standardstromprodukt heranzuziehen sind, das der individuelle ZEV-Teilnehmer beziehen würde, falls er nicht im ZEV wäre. So wird für den Mieter sichergestellt, dass er nicht mehr für den Strom bezahlen muss als wenn er nicht am ZEV teilnehmen würde. Zudem muss der Grundeigentümer aber auch nicht den externen Stromtarif des ZEV als Obergrenze verwenden (Art. 16 Abs. 3).
- **Die Präzisierung wird von der SP sehr begrüsst. Ohne eine solche Präzisierung sind viele ZEV-Projekte nicht mehr realisierbar.**

Anpassungen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung im Bereich der Rückerstattung des Netzzuschlags

- Die Bestimmungen zu den Ermittlungsmodalitäten müssen angepasst werden, da sich beim Vollzug der EnV im Bereich der Rückerstattung des Netzzuschlags bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung von Unternehmen Unklarheiten ergeben haben. Mit dem Heranziehen der Jahresrechnung der Unternehmen als generelle Basis zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung wird sichergestellt, dass die Angaben im Gesuch auch tatsächlich den realen Gegebenheiten entsprechen. Damit wird die Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller verbessert und sowohl die Gesuchseinreichung als auch -prüfung vereinfacht (Art. 43). Die Berechnungsmethode für die Bruttowertschöpfung gemäss Ziff. 1 in Anhang 5 ist neu die einzige Methode, die für alle Gesuchsteller gleichermassen gilt. Aufgrund des Wegfalls des Mehrwertsteuer- Abrechnungsformulars als Grundlage für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung wird die bisherige Ziff. 2 des Anhangs 5, welche die entsprechende Berechnungsmethode vorgibt, obsolet und wird deshalb aufgehoben.
- **Die SP ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen in Art. 43 sowie Anhang 5 einverstanden.**

Weitere Anträge zur Energieverordnung (EnV)

- **Definition Anlagenleistung bei bifacialen Modulen:** Sogenannte bifaciale Module können Sonnenstrahlung, die auf beiden Seiten eintreffen, in Strom umwandeln. Solche Module können auf Dächern oder im Freiland entweder senkrecht oder in einem steilen Winkel hohe Erträge liefern. Diese Module sind insbesondere für hohe Wintererträge und für eine breite Verteilung der Erträge im Tagesverlauf von grossem Interesse. Die heute gültigen Standard-Testbedingungen, die als Grundlage für die Anlagenleistung in **Art. 13 Abs. 1 EnV** gelten, widerspiegeln diesen Zusatzertrag durch die Rückseite von bifacialen Modulen nicht. Obwohl der Zusatzertrag stark von der Neigung und Ausrichtung des Moduls abhängt, liegt dieser durchschnittlich bei etwa 20% des Ertrags der Frontseite. Folglich schlagen wir eine Ergänzung in Art. 13 EnV vor, die Anreize zum vermehrten Einsatz von bifacialen Modulen schaffen soll: *Art. 13 Anlagenleistung*

¹ Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Bei bifacialen Modulen wird die Leistung der Frontseite zu 100%, die Leistung der Rückseite zu 20% angerechnet.

- Die Regelung in **Art. 14 Abs. 3 EnV**, gemäss derer das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, mach volkswirtschaftlich wenig Sinn. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und meistens auch entfernt werden müssen. Gleichzeitig werden dort neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt. Wie die Erfahrung zeigt, sind Netzbetreiber meistens nicht bereit, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder dafür die Kabelkanäle zur Verfügung zu stellen. Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch sollte aber das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation gegen Entschädigung nutzen dürfen. Die Netzbetreiber sollten dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz